



Ergänzungen

(Integrierender Bestandteil des Pachtvertrages)

1. Übernahme und Abgabe des Pachtgegenstandes

2. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses wird der Zustand der Kleingartenparzelle – insbesondere bestehende Bauten, Anlagen sowie allfällige private Gegenstände, die an den nachfolgenden Pächter verkauft werden sollen – im **Übergabeprotokoll** festgehalten und anschliessend im **Schätzungsvertrag** dokumentiert.
3. Der Zustand der Parzelle zum Zeitpunkt des Pachtantritts hat grundsätzlich den Bestimmungen der Kleingartenordnung (KGO) und des massgeblichen Arealplans zu entsprechen.
 - Liegt ein rechtswidriger oder anderweitig besonderer Zustand vor, ist im Schätzungsvertrag zu vermerken, bis wann ein rechtmässiger Zustand herzustellen ist.
 - Ohne anderslautende Vereinbarung trägt der Pächter die Kosten für die Herstellung des rechtmässigen bzw. vereinbarungsgemässen Zustandes.
4. Der Pächter errichtet Bauten und Anlagen auf der Kleingartenparzelle auf eigenes Risiko. Weder der Familiengartenverein noch der nachfolgende Pächter sind verpflichtet, solche Bauten oder Anlagen bei Pachtende zu übernehmen.
5. Der maximale Verkaufswert eines Gartenhauses beträgt gemäss Festlegung der GSZ **Fr. 5'000.–**. Höhere Beträge lassen sich erfahrungsgemäss schwer realisieren. Pächter werden deshalb angehalten, ihre Investitionen sorgfältig zu planen.
6. Sämtliche Anschaffungen und Gegenstände, die sich über die Jahre angesammelt haben, sind bei Pachtende vom abgebenden Pächter zu entfernen, sofern kein Interesse des Nachfolgers besteht.
7. Der Familiengartenverein kann die Entfernung nicht standortgerechter oder verbotener Bauten verlangen.
8. Platten, selbsterstellte Verbauungen, Pflanzen, Bäume oder Fahnenstangen können dem Nachpächter nicht verkauft werden.
9. **Bitte beachten Sie insbesondere § 3.3 des Pachtvertrages „Nutzungsbestimmungen und Kündigung bei Widerhandlungen“:**
 - Verstösse des Pächters oder von ihm geduldeter Personen gegen die KGO, die Statuten oder das Betriebsreglement können – nach vorgängiger schriftlicher Mahnung – zur fristlosen und entschädigungslosen Kündigung führen.
 - Schwere Vergehen wie Diebstahl, Tötlichkeiten oder Sachbeschädigungen können unmittelbar eine fristlose Kündigung nach sich ziehen.

10. Rückgabe der Parzelle:

siehe zusätzliches Blatt – Pflichten des Pächters bei Kündigung

- Zum Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses ist ein rechtmässiger Zustand herzustellen. Die Parzelle ist von Unkraut zu befreien und umzugraben, sofern keine besondere Vereinbarung gemäss Ziffer 4.3 vorliegt.
- Erfolgt keine ordnungsgemässe Rückgabe per 31.10., ist der Familiengartenverein nach schriftlicher Androhung berechtigt, den vertragsgemässen Zustand auf Kosten des abgebenden Pächters herzustellen. Die Kosten werden über die Kautions abgerechnet.

2. Besondere Bestimmungen zum Gartenhaus

1. Sollte ein Gartenhaus aufgrund eines zu hohen Verkaufspreises nicht vermittelbar sein, obliegt es dem abgebenden Pächter,
 - von Anfang an massvoll zu investieren,
 - den Verkaufspreis entsprechend zu senken,
 - die Parzelle weiter zu pachten und zu pflegen, bis sich ein Käufer findet, oder
 - das Gartenhaus selbst zu entfernen bzw. mitzunehmen.
2. Die Einigung über den Verkaufspreis des Gartenhauses hat spätestens bis zum **31. September** zu erfolgen.

3. Abschreibungen:

- Gartenhaus: 10 % pro Jahr in den ersten drei Jahren, danach 5 % pro Jahr.
- Inventar: 10 % pro Jahr in den ersten drei Jahren, danach 5 % pro Jahr.

4. Der Verein erwirbt keine Gartenhäuser.

Der Pächter: